



AMTSBLATT DER STADT ISSELBURG

48. Jahrgang

Ausgabe 1/2024

Erscheinungstag: 16.01.2024

INHALTSÜBERSICHT

46419 Isseburg, 16.01.2024

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Tagesordnung für die Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Wirtschaft am 24.01.2024, um 17:30 Uhr	2
2	Flurbereinigung Berkelaue III, Az. 4 13 03 <u>hier:</u> Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	3

Das Amtsblatt ist auch einzeln bei der Stadtverwaltung – Fachbereich 1 - Minervastraße 12, 46419 Isseburg zu beziehen.
Abonnementbestellungen sind nicht möglich

STADT ISSELBURG

Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Wirtschaft
am Mittwoch, 24.01.2024, um 17:30 Uhr
in der Bürgerhalle Herzebocholt.

A. Öffentlicher Teil

- 1 Niederschrift der Sitzung vom 22.11.2023
- 2 Bekanntgabe der in der Sitzung am 22.11.2023 gefassten Beschlüsse und Bericht über deren Durchführung
- 3 Feststellung von Ausschließungsgründen (§ 31 GO NRW)
- 4 Beleuchtung des Fahrradweges an der Werther Straße / Kabelverlegung der Fa. Westnetz – Vortrag von Herrn Borgs, Fa. Westnetz
Drucksache: 345/2023 1. Ergänzung
- 5 Planung zum Umbau und der Erweiterung des städt. Bauhofes
Drucksache: 359/2023
- 6 Standards für die Ausschreibung der Abfallentsorgung
Drucksache: 13/2024
- 7 Sachstandsbericht Neubau Grundschule Werth und Schulsanierung Anholt
Drucksache: 14/2024
- 8 Leistungsverzeichnis zur europaweiten Ausschreibung über die Sanierung von Wirtschaftswegen
Drucksache: 15/2024
- 9 Lärmaktionsplanung der Stadt Isselburg;
hier: Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
Drucksache: 6/2024
- 10 Ausstattung der städtischen Gebäude mit Photovoltaikanlagen
Drucksache: 11/2024
- 11 Haushaltsberatungen 2024 für den Bereich des Ausschusses für Planung, Verkehr und Wirtschaft
Drucksache: 377/2023 1. Ergänzung
- 12 Anfragen und Mitteilungen

Isselburg, 12.01.2024

Michael Carbanje
Bürgermeister

**Flurbereinigung Berkelaue III
Az. 4 13 03**

**Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss vom 12.05.2014 wurde das Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Für die mit dem 195. bis 209. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke wurde die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ebenfalls bereits öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem 196. Änderungsbeschluss vom 03.05.2023 wurden die Grundstücke

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Isselburg	Anholt	14	191
Isselburg	Anholt	14	267
Isselburg	Vehlingen	2	3

zum Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet (§ 8 FlurbG).

Eine öffentliche Bekanntmachung des vorgenannten Änderungsbeschlusses ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit dem Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach erfolgter öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag



Andreas Grotendorst



Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>